

Bekanntmachungen der Departemente und der Ämter

Sammelfrist bis 20. Dezember 2007

Eidgenössische Volksinitiative «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 1. Juni 2006 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!», gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte, gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978² über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 1. Juni 2006 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB³) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Weber Franz, Villa Dubochet 16, 1815 Clarens

¹ SR 161.1

² SR 161.11

³ SR 311.0

2. Weber Judith, Villa Dubochet 16, 1815 Clarens
 3. Weber Vera, Villa Dubochet 16, 1815 Clarens
 4. Kreis Fritz, La Colline, 1820 Territet
 5. Scherraus Thomas, Marktplatz 14, 9000 St. Gallen
 6. Perret-Gentil Willy, Chemin de la Forêt 2, 2068 Hauterive
 7. Burri Perret-Gentil Marlène, Chemin de la Forêt 2, 2068 Hauterive
3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
 4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Helvetia Nostra, Postfach, 1820 Montreux 1 und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 20. Juni 2006.

6. Juni 2006

Schweizerische Bundeskanzlei

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

**Eidgenössische Volksinitiative
«Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!»**

I

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 75a (neu) Zweitwohnungen

¹ Der Anteil von Zweitwohnungen am Gesamtbestand der Wohneinheiten und der für Wohnzwecke genutzten Bruttogeschossfläche einer Gemeinde ist auf höchstens zwanzig Prozent beschränkt.

² Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden, ihren Erstwohnungsanteilsplan und den detaillierten Stand seines Vollzugs alljährlich zu veröffentlichen.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8 (neu)

8. Übergangsbestimmungen zu Art. 75a (Zweitwohnungen)

¹ Tritt die entsprechende Gesetzgebung nach Annahme von Artikel 75a nicht innerhalb von zwei Jahren in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen über Erstellung, Verkauf und Registrierung im Grundbuch durch Verordnung.

² Baubewilligungen für Zweitwohnungen, die zwischen dem 1. Januar des auf die Annahme von Artikel 75a folgenden Jahres und dem Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen erteilt werden, sind nichtig.

